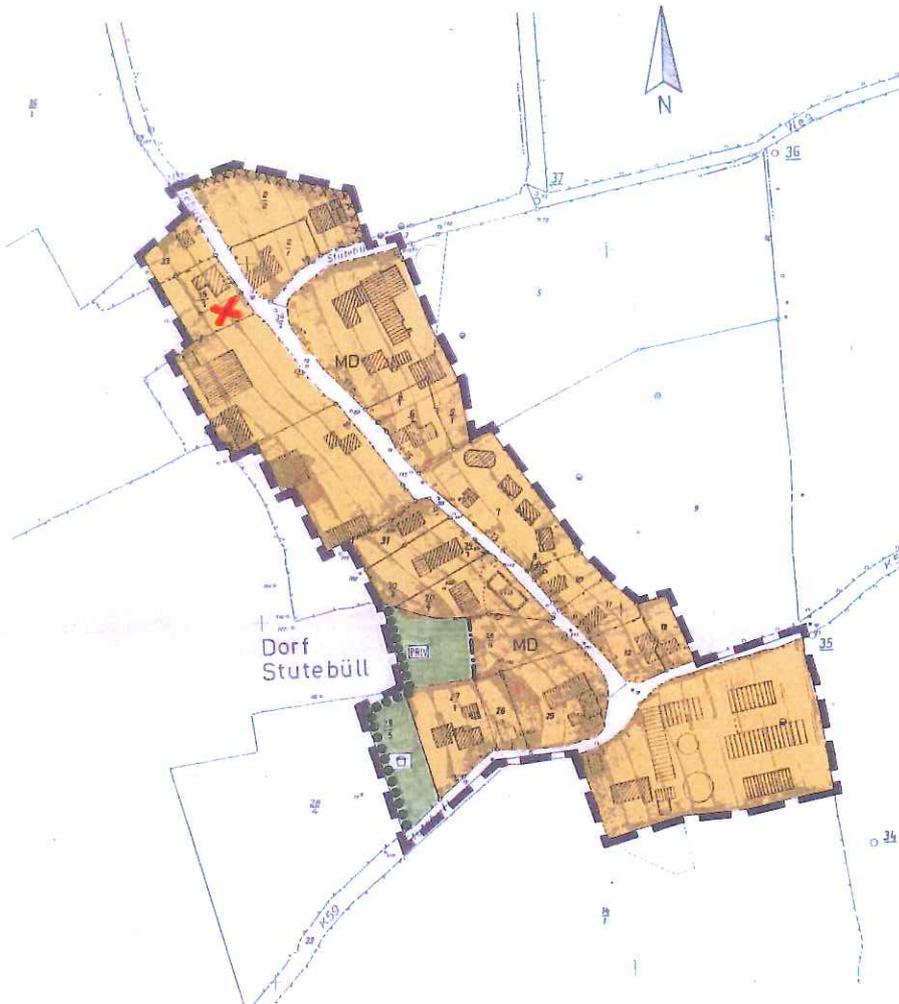


SATZUNG für das „DORFGEBIET STUTEBÜLL“ der Stadt Kappel gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1, Ziff. 1 + 3 BauGB

PLANZEICHNUNG (M.: 1:2.000)



ZEICHENERKLÄRUNG

■	Geltungsbereich dieser Satzung	§ 9 (7) BauGE
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVG
□	Öffentliche Grünfläche -Spielplatz-	§ 5 (2) Nr.5 BauGE
□	Private Grünfläche	§ 9 (1) Nr.15 BauGE
---	Baugrenze	§ 23 BauNVG
●●●●	Pflicht zur Anpflanzung einer Knick- anlage	§ 9 (1) Nr. 25 BauGE
XXXX	bestehender Gehölzstreifen	§ 15b LNatSchG
▨	vorhandene Bebauung	

VERFAHRENSVERMERKE:

1 Aufgebot aufgrund des Aufteilungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 21.02.2001. Die orts-
Kartierung des Aufteilungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Schlei-Roten" (Zeitung) am
erfolgt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs 1 BauGB ist am 22.03.2001 durchgeführt.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die direkt Betroffenen sind mit
11.07.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Bauausschuß der Stadt
21.02.2001 zur Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Der Entwurf der Satzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.07. bis einschli 24.08.1
der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist i
weis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich o
geltend gemacht werden können. Am 13.07.2001 im Schlei-Roten ortsüblich bekanntgemacht w
Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen
öffentlicher Belange am 10.10.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kappeln, den 05.11.2001

(Rust)
Bürgermeister

2 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom 02.02.02 Az. G-1/Be
diese Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)
genehmigt.

Kappeln, den 02.02.2002

Feodorja
Bürgermeister

3 Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 01.04
Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß n
lung vom 01.04.2002 gebilligt.

Kappeln, den 02.02.2002

Feodorja
Bürgermeister

4 Die Satzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Ziffer 1 + 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Te
Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kappeln, den 02.02.2002

Feodorja
Bürgermeister

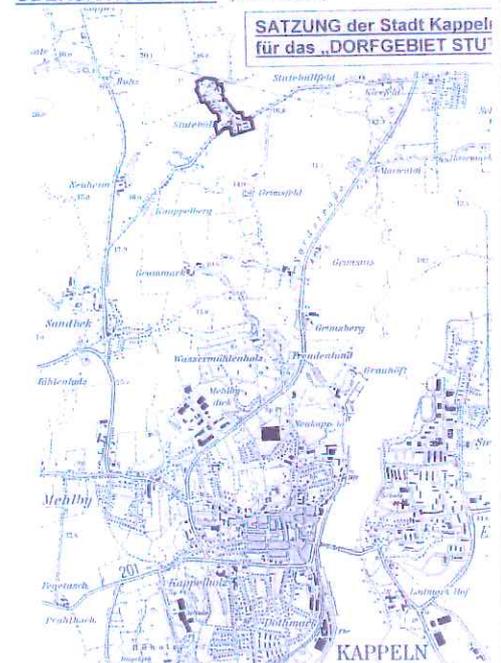
5 Die Entsehung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer wahr
stunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist,
02.02.2002 im "Schlei-Roten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist a
machung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung
Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidung
(§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsauswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB w
hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02.02.2002 in Kraft getreten.

Kappeln, den 02.02.2002

Feodorja
Bürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE (M.: 1:25.000)

SATZUNG der Stadt Kappeln
für das „DORFGEBIET STU



TEXT (Teil B)

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB sind auf den Erweiterungsflächen nur Wohngebäude zulässig.
2. Der Bau von Holzhäusern ist im Geltungsbereich dieser Satzung unzulässig.
3. Die neuen Knickanlagen (Ausgleichsmaßnahme) sind als Erdwall mit einer Mindesthöhe, nach der Satzung, von 0,80 m, gemessen von der jetzigen Oberkante des Geländes, aufzusetzen.
Wallfuß = mind. 2,50 m Breite
Wallkrone = mind. 1,20 m Breite
Bepflanzung = heimische, standortgerechte Laubbölzer
4. Der bestehende, aber sehr lichte Gehölzstreifen (§ 15b LNatSchG) ist zu erhalten und durch heimische Gehölze zu verdichten. Die zukünftige Bebauung muss einen Mindestabstand von 3,0 m zum inneren Gehölzrand einhalten.